

Am 1. Mai 2004 werden zehn neue Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) offiziell der EU beitreten. Die Erweiterung von 15 auf 25 Mitgliedstaaten ist die größte in der Geschichte der Union. Der Beitritt Bulgariens und Rumäniens ist für 2007 geplant, sofern sie die Kriterien für die Mitgliedschaft rechtzeitig erfüllen. Bei der Türkei steht noch nicht fest, wann Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden.



Inhalt	Seite
1. Privater Reiseverkehr	2
1.1 Grenzübertritt	2
1.2 Währung	2
1.3 Reisefreigrenzen	2
1.4 MwSt-Rückerstattung	3
1.5 Verbote und Beschränkungen	3
1.6 Versicherungen	4
2. Freier Kapitalverkehr	5
2.1 Kauf von Immobilien	5
2.2 Erwerb von Agrar- und Forstland	5
3. Freizügigkeit	5
3.1 Arbeitnehmerfreizügigkeit	5
3.2 Niederlassungsfreiheit	7
3.3 Dienstleistungsfreiheit	7
3.4 Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen	9
4. Freier Warenverkehr	10
4.1 Zollabfertigung	10
4.2 Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	10
4.3 Veränderungen für die Struktur der Zollämter	11
4.4 Verbote und Beschränkungen	11
5. Tabelle der Übergangsregelungen	13
6. Kontaktadressen der Service- und BeratungCentren	16

1. Privater Reiseverkehr

1.1 Grenzübertritt

Benötigen deutsche Staatsangehörige bei ihrer Einreise in die Beitrittsländer nach dem EU-Beitritt einen Reisepass oder ist ein Personalausweis ausreichend?

Es werden auch nach dem EU-Beitritt weiterhin Personenkontrollen stattfinden. Für den Grenzübertritt ist dann allerdings ein Personalausweis ausreichend. Die Personenkontrollen an der deutsch-polnischen Grenze entfallen erst, wenn Polen die Schengener Kriterien erfüllt (u.a. die wirksame Kontrolle der EU-Außengrenze).

Werden nach dem EU-Beitritt weiterhin Warenkontrollen an der Grenze durchgeführt?

Mit dem Beitritt am 1. Mai 2004 wird es grundsätzlich keine Warenkontrollen im Sinne einer Zollkontrolle mehr geben. Dies schließt nach geltender EU-Regelung Stichprobenkontrollen im Rahmen der polizeilichen Überwachung der Grenzen und der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht aus. Die derzeit noch geltenden bilateralen Grenzabfertigungsabkommen zwischen Deutschland und Polen im zollrechtlichen Bereich (z.B. Carnet A.T.A.) entfallen.

1.2 Währung

Welche Währung ist in Polen nach dem Beitritt gültig?

Der Euro wird in den neuen EU-Ländern nicht sofort Zahlungsmittel. Es gilt weiterhin die nationale Währung Złoty. Der Euro wird voraussichtlich ab 2007 als Zahlungsmittel eingeführt.

1.3 Reisefreigrenzen

Gibt es bei privaten Einfuhren weiterhin Reisefreigrenzen?

Die innerhalb der EU geltenden Richtmaße für private Einfuhren (keine gewerbliche Verwendung bzw. Handel) sind ab dem 01.05.2004 auch für Polen anzuwenden. Bei darüber hinausgehenden Mengen muss der Reisende den privaten Zweck nachweisen:

Tabak: 800 Zigaretten*
400 Zigarillos
200 Zigarren
1 Kilogramm Rauchtabak.

Alkohol: 10 Liter Spirituosen
20 Liter Mixgetränke
90 Liter Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein)
110 Liter Bier.

Kaffee: 10 Kilogramm

Kraftstoff: bis zu 20 Liter in **einem** Reservebehälter zusätzlich zur Tankfüllung

*** Für den Reiseverkehr mit Polen gilt in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 eine Reisefreimenge von 200 Zigaretten. Für Bewohner grenznaher Gemeinden, Grenzarbeiter und Berufspendler beträgt die Reisefreimenge 40 Zigaretten. Bei Nichteinhaltung wird die Ware beschlagnahmt, die die Reisefreimenge überschreitet, und es muss die Verbrauchsteuer dafür entrichtet werden.**

Wird es die sogenannte „Butterschiffahrt“ nach dem 01.05.2004 noch geben?

Ab dem 01.05.2004 wird es auf den Schiffen keinen zollfreien Einkauf mehr geben.

1.4 Mehrwertsteuer-Rückerstattung

Wird es weiterhin eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer für in Polen gekaufte Waren geben?

Nach dem EU-Beitritt wird es keine Rückerstattung der Mehrwertsteuer für in Polen gekaufte und dort versteuerte Waren mehr geben.

Kann ich als Privatperson ein Fahrzeug in Polen kaufen und in Deutschland zulassen?

Bei Neufahrzeugen gilt das so genannte "Bestimmungslandprinzip". Ein in Deutschland ansässiger Käufer muss die Umsatzsteuer für ein Neufahrzeug, das er in Polen oder einem anderen EG-Mitgliedstaat gekauft hat, in Deutschland an sein örtlich zuständiges Finanzamt entrichten. Als "neu" gilt auch ein Auto, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt (nähere Informationen unter www.zoll.de).

Der Fahrzeugkauf im anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt entweder umsatzsteuerfrei oder der Käufer kann sich die zunächst gezahlte Umsatzsteuer im Nachhinein vom Verkäufer erstatten lassen.

Weitergehende Informationen zu steuerlichen Ausnahmeregelungen und technischen Zulassungsvoraussetzungen können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt bzw. den Kfz-Zulassungsstellen erfragen.

1.5 Verbote und Beschränkungen

Für welche Waren/ Gegenstände besteht ein generelles Einfuhrverbot im privaten Reiseverkehr?

- **Pflanzenschutzmittel**
- **Betäubungsmittel**, insbesondere Mittel, deren Besitz in geringen Mengen für den privaten Gebrauch in anderen Mitgliedstaaten nicht strafbar ist, dürfen nicht mitgebracht werden.
- Gegenstände, wie Nunchakos, bestimmte Spring- und Fallmesser, Stahlruten, Schlagringe, bestimmte Reizsprühstoffgeräte und vor allem sämtliche **Waffen**, die einen anderen Gegenstand wie beispielsweise einen Kugelschreiber oder Regenschirme vortäuschen
- **Tiere oder Pflanzen**, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen fallen
- **Kampfhunde**
- **pornografischen Schriften**, die den sexuellen Missbrauch von Kindern beinhalten (hier ist bereits der Besitz verboten)
- **Schriften mit verfassungswidrigem Inhalt**

Welche Einfuhrbeschränkungen im privaten Reiseverkehr sind vorhanden?

- Das generelle Einfuhrverbot für **Kartoffeln** wird ab dem Beitritt aufgehoben. Zum Eigenschutz der Verbraucher sollte aber darauf geachtet werden, dass eine Kennzeichnung „EWG-Pflanzen-pass“ auf dem Etikett vorhanden ist.
- Die Einfuhr von **Kaviar vom Stör** ist auf 250 g pro Person beschränkt.
- Die Einfuhr von **Pilzen**, die zum persönlichen Verzehr bestimmt sind, ist bis zu einer Menge von 2 kg ohne Dokumente und ohne Untersuchungspflicht zulässig.
- **Feuerwerkskörper** dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin zugelassen sind. Einfuhren von Feuerwerkskörpern der Klasse P II sind grundsätzlich nur in der Zeit vom 28. bzw. 29. bis 31. Dezember zulässig.
- Bei Reisen innerhalb der EU ist eine zeitlich begrenzte **Mitnahme von Jagd- und Sportwaffen** sowie der dazu gehörenden Munition mit einem „Europäischen Feuerwaffenpass“ erlaubt, wenn er für das jeweilige Land gültig ist und eine Einladung für eine entsprechende Sport-/ Jagdveranstaltung mitgeführt wird. Über Einzelheiten sollten Sie sich vor Reiseantritt bei den zuständigen Behörden (z.B. Ordnungsamt oder auch Polizeidienststellen) erkundigen.
- Die Ausfuhr von **Kunstwerken, Antiquitäten, Büchern** und Gegenständen aus Polen, die vor dem 9. Mai 1945 hergestellt wurden, ist nur mit Genehmigung des Denkmalkonservators der jeweiligen Wojewodschaft bzw. der Nationalbibliothek in Warschau möglich. Soll ein Kulturgut (Antiquitäten, Sammlerstücke, Gemälde und sonstige Kunstwerke) aus Deutschland ausgeführt werden, muss eine Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien vorliegen.

Was ist bei der Mitnahme von Haustieren zu beachten?

Auf Reisen innerhalb der EU müssen alle Hunde, Katzen und Frettchen eine beständige Kennzeichnung tragen: einen Mikrochip oder – übergangsweise noch bis zum Jahr 2011 – eine eindeutig erkennbare Tätowierung. Weiterhin muss eine Bescheinigung mitgeführt werden, aus der die gültige Tollwutschutzimpfung hervorgeht. Der EU-Pass für Haustiere tritt ab 03.07.2004 in Kraft. Damit entfallen die unterschiedlichen Bescheinigungen, die die einzelnen EU-Mitgliedstaaten bislang fordern. Reptilien, Nagetiere, Fische, Vögel, Amphibien, Spinnen und Insektenarten als Heimtiere können ohne Einschränkung zwischen EU-Mitgliedstaaten mitgeführt werden.

Was ist bei grenzüberschreitendem Bargeldverkehr zu beachten?

Die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs an den Grenzen zu EG-Mitgliedstaaten sowie im Landesinnern übernehmen die Mobilen Kontrollgruppen des Zolls. Neben den Zollbeamten sind auch Beamte des Bundesgrenzschutzes zur Durchführung der Bargeldkontrollen befugt.

Auf Verlangen der Beamten müssen Sie bei einer solchen Kontrolle Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von **15.000 EUR oder mehr** nach Art und Wert angeben. Darüber hinaus haben Sie darzulegen, woher das mitgeführte Bargeld bzw. die gleichgestellten Zahlungsmittel stammen, wer darüber verfügen darf und wozu es verwendet werden soll.

Kann ich mit einem in Deutschland gemieteten Auto nach Polen einreisen?

Die Restriktionen, die es beim Mieten eines Autos für das osteuropäische Ausland heute gibt, bleiben bestehen. Die Autovermieter werden weiterhin bestimmte Fabrikate nicht für Fahrten ins osteuropäische Ausland verleihen.

1.6 Versicherungen

Ist das Mitführen der Grünen Versicherungskarte nach dem Beitritt noch erforderlich?

Die grüne Versicherungskarte ist bei Reisen innerhalb der EU zwar nicht erforderlich, doch sie ist international als Versicherungsnachweis anerkannt und erleichtert die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung bei einem Unfall.

Gilt meine Krankenversicherungskarte in Polen?

Noch ist ein Auslandskrankenschein erforderlich. Selbst wenn Vereinbarungen zwischen den EU-Ländern bestehen, werden nur selten die vollen Kosten der medizinischen Versorgung übernommen. Es empfiehlt sich, eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen. Die Europäische Kommission möchte ab 1. Juni 2004 die Europäische Krankenversicherungskarte einführen, die zunächst den Auslandskrankenschein ablösen soll. Nach und nach soll auch der Anspruch von allen "unverzüglich erforderlichen Sachleistungen" auf sämtliche "erforderliche Sachleistungen" ausgedehnt werden.

Können ärztliche Behandlungen oder Operationen in Polen durchgeführt werden?

Möchte sich ein gesetzlich Krankenversicherter in einem anderen EU-Staat (unter Kostenbeteiligung seiner Kasse) operieren lassen, benötigt er die Zustimmung seiner Krankenkasse.

Reist ein gesetzlich Versicherter gezielt in einen anderen EU-Staat, um Arzneimittel, Zahnersatz oder Sehhilfen auf Kosten seiner Krankenkasse in Anspruch zu nehmen, braucht er ebenfalls deren Zustimmung.

Zuzahlungsbefreiungen werden im Ausland nicht anerkannt. In Fällen des vorübergehenden Aufenthalts kann die Krankenkasse die ausgelegten Kosten ersetzen, wenn sie 1000 Euro nicht übersteigen. Sie ist aber nicht dazu verpflichtet.

Allgemeine Reiseinformationen zu Polen erhalten Sie beim Polnischen Fremdenverkehrsamt Berlin:

Polnisches Fremdenverkehrsamt
Kurfürstendamm 71
10709 Berlin
Tel. (030) 210092-0
Fax: (030) 21009214
info@polen-info.de
<http://www.polen-info.de>

2. Freier Kapitalverkehr

2.1 Kauf von Immobilien

Kann man nach dem Beitritt in Polen Immobilien ohne die bisher erforderlichen Genehmigungen erwerben?

Bürger und Unternehmen aus EU-Staaten können ungehindert Immobilien in Polen erwerben. Die Genehmigungspflicht entfällt, mit Ausnahme von Agrar-/ Forstland und Zweitwohnungen.

Kann man ab Beitritt eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus kaufen?

Deutsche Staatsangehörige können ab Beitritt in Polen grundsätzlich eine Eigentumswohnung bzw. ein Einfamilienhaus erwerben, sofern es sich dabei nicht um eine Zweit- oder Ferienwohnung handelt.

Während einer Übergangsfrist von 5 Jahren kann Polen die bestehenden nationalen Beschränkungen beim Erwerb von Zweitwohnungen für andere EU-Bürger aufrechterhalten. Ferienwohnungen werden in der Regel Zweitwohnungen gleichgestellt.

2.2 Erwerb von Agrar- und Forstland

Kann man nach dem Beitritt Agrar- und Forstland in Polen kaufen?

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern in Polen kann bis zu 12 Jahre nach dem Beitritt beschränkt werden. Selbständige Landwirte, die in Polen niedergelassen sind, landwirtschaftliche Flächen gepachtet haben und diese selbst bewirtschaften, können das Land nach einer Pachtdauer von grundsätzlich 3 Jahren erwerben. In den Wojewodschaften Zachodniopomorskie, Pomorskie, Lubuskie, Dolnośląskie, Warmińsko-Mazurskie, Kujawsko-Pomorskie, Opolskie und Wielkopolskie ist der Erwerb jedoch erst nach 7 Jahren Pacht möglich.

3. Freizügigkeit

3.1 Arbeitnehmerfreizügigkeit

Was bedeutet Arbeitnehmerfreizügigkeit?

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beruht auf der EG-Verordnung Nr. 161/68 und besagt, dass EU-Bürger innerhalb der EU prinzipiell über eine freie Ortswahl des Arbeitsplatzes verfügen. Als Grundsatz gilt die Gleichbehandlung: Jeder Bürger eines Mitgliedstaates hat die Möglichkeit, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates auszuüben.

Dürfen Staatsangehörige der Beitrittsländer ab dem EU-Beitritt in Deutschland arbeiten und die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU in Anspruch nehmen?

Im EU-Beitrittsvertrag sind für die Arbeitnehmerfreizügigkeit Übergangsfristen von maximal 7 Jahren vereinbart worden. Die bisherigen EU-Mitgliedstaaten haben in dieser Übergangszeit die Möglichkeit, die Zuwanderung von Arbeitskräften aus den neuen Mitgliedstaaten durch die Vergabe/ Nichtvergabe von Arbeitserlaubnissen zu begrenzen. Deutschland wird davon Gebrauch machen. Jeder Bürger der neuen EU-Mitgliedstaaten (außer Malta und Zypern),

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EU-BEITRITT POLENS

der einen Arbeitsvertrag mit einem deutschen Arbeitgeber schließen möchte, benötigt grundsätzlich noch mindestens 2 Jahre eine Arbeitserlaubnis, die vor Aufnahme der Beschäftigung vom Arbeitgeber einzuholen ist. 2 Jahre nach dem Beitritt sowie nach weiteren 3 Jahren muss die EU-Kommission darüber informiert werden, ob Deutschland die Beschränkungen fortsetzt. Danach ist eine letztmalige Verlängerung um maximal 2 Jahre möglich. Deutschland und Österreich dürfen im Rahmen dieser Übergangsfristen zusätzlich die Dienstleistungsfreiheit einschränken. Mehr dazu unter Punkt 3.3 Dienstleistungsfreiheit.

Die Beitrittsländer haben im Gegenzug ebenfalls das Recht, ihren Arbeitsmarkt zu beschränken. Jedes Beitrittsland kann eigene Regelungen beschließen, die noch vor Beitritt bekannt zu geben sind.

Welche Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt gibt es für Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten?

Die Tätigkeiten, für die eine Arbeitserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland erteilt werden kann, ergeben sich aus den Regelungen der Anwerbestopausnahmereverordnung (ASAV) sowie der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV). Im Rahmen bilateraler Absprachen und Vereinbarungen bestehen für einen Teil der Staatsangehörigen aus den Beitrittsländern außerdem Zugangsmöglichkeiten zu Beschäftigungen als Saisonkräfte, Schaustellergehilfen und Pflegepersonal sowie als Gastarbeitnehmer zur sprachlichen und beruflichen Weiterbildung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsamt.

Benötigen Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern, die ab dem 1. Mai 2004 im Rahmen der Übergangsregelungen in Deutschland tätig sein wollen, eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. ein Visum?

Ein Visum ist nicht erforderlich. Bis zu 3 Monate ist ein Aufenthalt ohne Aufenthaltserlaubnis möglich. Wenn die Dauer des Aufenthaltes voraussichtlich einen Monat übersteigt, ist der Aufenthalt nach der Einreise unverzüglich der Ausländerbehörde zu melden. Bei einem Aufenthalt, der 3 Monate übersteigt, erhalten sie als Unionsbürger eine Aufenthaltserlaubnis-EG. Über die Erteilung trifft die Ausländerbehörde im Anschluss an das arbeitsgenehmigungsrechtliche Verfahren eine Ermessensentscheidung. Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, wird in der Regel auch eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt.

Welche Regelung gilt für Studenten aus den Beitrittsländern, die in Deutschland während des Studiums arbeiten möchten (insbesondere "Minijobs")?

Studenten aus den Beitrittsländern, die während eines Studiums in Deutschland arbeiten möchten, dürfen einer Beschäftigung bis zu längstens drei Monate im Jahr nachgehen. Eine Arbeitsgenehmigung ist dafür nicht erforderlich. Von der Arbeitsgenehmigung sind außerdem Studenten befreit, die von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) während ihres Studiums im Heimatland in eine Ferienbeschäftigung von längstens drei Monaten oder für ein studienfachbezogenes Praktikum für längstens sechs Monate nach Deutschland vermittelt werden.

Welche Verbesserungen für Staatsangehörige der Beitrittsländer resultieren bereits aus dem Beitrittsvertrag in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang?

Für die Staatsangehörigen aus den Beitrittsländern, die bereits zum Zeitpunkt des Beitritts am 1. Mai 2004 oder danach seit mindestens zwölf Monaten bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt sind, sieht der Beitrittsvertrag vor, dass sie ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Dies gilt auch für die Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei ihm wohnen oder sich nach späterer Einreise mindestens 18 Monate in Deutschland aufgehalten haben.

Darüber hinaus sieht der Beitrittsvertrag für die Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern vor, dass ihnen bei der Neuzulassung zu Beschäftigungen in Deutschland Vorrang vor der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten zu gewähren ist (sog. Gemeinschaftspräferenz).

Können Staatsangehörige aus den Beitrittsländern ab Beitritt auf die Sozialsysteme in Deutschland (Arbeitslosengeld, Rente) zurückgreifen?

Jeder, der in Deutschland rechtmäßig eine Beschäftigung ausübt, unterliegt den Vorschriften über die Versicherungspflicht in Deutschland. Das gilt auch für die Staatsangehörigen aus den Beitrittsländern. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht erst, wenn der Arbeitnehmer mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat. Wenn sie sich zum Zweck der Arbeitssuche nach Deutschland begeben, haben Arbeitslose aus den Beitrittsländern – wie Arbeitslose aus anderen Mitgliedstaaten – nach den gemeinschaftlichen

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EU-BEITRITT POLENS

Regelungen keinen Anspruch auf Leistungen aus dem deutschen Sozialsystem. Rentenansprüche entstehen ebenfalls erst aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis.

Können deutsche Staatsangehörige ab Beitritt auf die Sozialsysteme in den Beitrittsländern (Arbeitslosengeld, Rente) zurückgreifen?

Die gemeinschaftlichen Regelungen gelten auch für deutsche Arbeitslose und Rentner in den Beitrittsländern.

Können die in Deutschland erworbenen Ansprüche auf Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Rente) auch ausbezahlt werden, wenn man sich in einem anderen EU-Staat aufhält?

Alle Arbeitsuchenden können in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit suchen und sich das Arbeitslosengeld, auf das sie Anspruch haben, dorthin überweisen lassen – bis zu drei Monate lang. Das Arbeitslosengeld und seine Überweisung in das Bestimmungsland müssen im Heimatland beantragt werden. Es wird in gleicher Höhe ausgezahlt wie im Heimatland.

Auf Antrag kann auch die Rente in einen anderen EU-Mitgliedstaat überwiesen werden. Rentner haben nur dann ein Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Mitgliedstaat, wenn sie während ihres Aufenthaltes die Sozialhilfe in diesem Land nicht in Anspruch nehmen müssen und wenn sie einen Krankenversicherungsschutz haben, der alle Risiken abdeckt.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte:

Rentenversicherung: Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin und die Landesversicherungsanstalten (für die Arbeiter).

Krankenversicherung: Die gesetzlichen Krankenkassen.

Arbeitslosenversicherung: Die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg und die Arbeitsämter.

Sozialversicherung: Die Versicherungsämter bei den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften.

3.2 Niederlassungsfreiheit

Können sich Selbständige deutscher Staatsangehörigkeit bzw. deutsche Unternehmen in den neuen Mitgliedstaaten niederlassen?

Deutsche Unternehmen und Selbständige können sich in den Beitrittsländern niederlassen, wenn sie alle nach dortigem nationalem Recht geltenden Voraussetzungen einschließlich der Qualifikationsanforderungen erfüllen. Unternehmen und Selbständige aus anderen Mitgliedstaaten können sich ebenfalls in Deutschland niederlassen.

Können Handwerksbetriebe der Beitrittsländer sofort nach Beitritt Niederlassungen in Deutschland gründen?

Handwerker aus den Beitrittsländern, die die Voraussetzungen nach der G/EWR Handwerks-Verordnung erfüllen, können nach dem Beitritt Niederlassungen in Deutschland gründen, da die Niederlassungsfreiheit sofort uneingeschränkt gilt.

3.3 Dienstleistungsfreiheit

Was bedeutet die EU-Dienstleistungsfreiheit?

Es handelt sich hierbei um grenzüberschreitende gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Leistungen, die nicht den Vorschriften über den freien Waren- oder Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Eine solche Dienstleistungserbringung erfolgt im Rahmen einzelner, selbständiger, grundsätzlich inhaltlich und zeitlich begrenzter Tätigkeiten im Beschäftigungsland.

Können in den Beitrittsländern niedergelassene Unternehmen von der Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen?

Unternehmensinhaber und sonstige Selbständige können die Dienstleistungsfreiheit für ihren eigenen Einsatz sowie den Einsatz ihres Schlüsselpersonals uneingeschränkt nutzen.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EU-BEITRITT POLENS

Zum Schlüsselpersonal zählen Führungskräfte und Personen mit hohen fachspezifischen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnissen, die für den Betrieb notwendig sind.

Können diese Unternehmen ihre Mitarbeiter in Deutschland einsetzen?

An die Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit (sh. 3.1) ist in einigen Wirtschaftssektoren (sh. unten) auch eine Beschränkung der Dienstleistungserbringung mit eigenem Personal geknüpft. In diesen Wirtschaftssektoren kann eine Dienstleistungserbringung mit eigenem Personal nur im Rahmen des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts und der bilateralen Vereinbarung erfolgen. Die Abkommen sehen vor, dass die Unternehmen mit Sitz in den Beitrittsländern zur Ausführung von Bauarbeiten etc. in Deutschland als Subunternehmer eines Generalunternehmers mit Sitz in Deutschland tätig werden können (Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen). Dabei ist der Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer durch Kontingente zahlenmäßig begrenzt.

Firmen, die in Wirtschaftsbereichen tätig sind, für die diese Übergangsregelung nicht gilt, können ihre Mitarbeiter im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen vorübergehend entsenden.

In welchen Wirtschaftssektoren gelten Übergangsregelungen zur Dienstleistungserbringung?

Sektor	NACE-Code (*), sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

Bei den Dienstleistungssektoren im NACE-Code handelt es sich um eine europäische Wirtschaftszweigsystematik (Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft). Der NACE-Code ist im Internet unter www.destatis.de mit dazugehörigen Erläuterungen einzusehen.

Können Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten ab dem 01.05.2004 in den derzeitigen Mitgliedstaaten als Leiharbeiter tätig werden?

Während der o.g. Übergangszeit ist eine Tätigkeit als Leiharbeiter nicht möglich, da laut geltenden Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts an Leiharbeiter generell keine Arbeitserlaubnisse ausgestellt werden können.

Können in Deutschland niedergelassene Unternehmen von der Dienstleistungsfreiheit in den Beitrittsländern Gebrauch machen? Können diese Unternehmen ihre Mitarbeiter in den zukünftigen Mitgliedstaaten einsetzen?

Nach dem Beitrittsvertrag besteht grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht. In dem Maße, wie Deutschland von den Übergangsfristen bei der mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in bestimmten Wirtschaftssektoren Gebrauch macht, können die Beitrittsländer nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Werden in Deutschland niedergelassene Firmen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in Wirtschaftsbereichen tätig, für die keine Übergangsregelung gilt, können ihre Mitarbeiter im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit ohne Einschränkungen vorübergehend in die zukünftigen Mitgliedstaaten entsandt werden.

In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen können Handwerksbetriebe aus den Beitrittsländern ab dem 1. Mai 2004 in Deutschland tätig werden?

Nach dem EU-Beitritt können Handwerksunternehmen aus den Beitrittsländern unter den Voraussetzungen des geltenden EU-Rechts und des entsprechenden nationalen Rechts in Deutschland tätig werden. Die Zulassung von Handwerkern aus den EU-Staaten ist im Wesentlichen in den EU-Richtlinien zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise geregelt und wurde durch die EWG/EWR-Handwerks-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Die Regelvoraussetzungen für die selbständige Handwerksausübung ist eine mindestens sechsjährige selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung als Betriebsleiter in dem jeweiligen Handwerk. Diese Zeit kann auf drei Jahre verkürzt werden, wenn eine dreijährige einschlägige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufserfahrung als abhängig Beschäftigter vorliegt. Als Voraussetzung gilt weiterhin ein mit der deutschen Meisterprüfung als gleichwertig anerkannter Abschluss, zu dem ggf. ergänzend der Nachweis eventuell fehlender Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erbracht werden kann.

Für die Erbringung grenzüberschreitender handwerklicher Dienstleistungen gelten für den Einsatz von eigenem Personal (mit Ausnahme des sog. Schlüsselpersonals) in einigen handwerklichen Sektoren (sh. oben) nach dem Beitritt Übergangsregelungen.

Wie wirken sich die Übergangsregelungen zur Dienstleistungsfreiheit auf die Werksvertragsarbeitnehmervereinbarungen aus?

In den Sektoren, in denen eine Übergangsfrist zur Dienstleistungsfreiheit in Anspruch genommen wird, ist eine Tätigkeit entsandter Arbeitnehmer grundsätzlich nur auf der Grundlage der bilateralen Werksvertragsvereinbarungen Deutschlands mit Polen möglich. Diese Vereinbarungen gelten weiter, wobei sie hinsichtlich der Kontingente an den Beitrittsvertrag angepasst werden. Das Zulassungsverfahren in diesen Wirtschaftssektoren wird nach dem Beitritt grundsätzlich beibehalten.

Nähere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsamt.

3.4 Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Wann ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen erforderlich?

Sie ist nur erforderlich, wenn eine freiberufliche Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist. Ein Beruf ist reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung des Berufes in einem Mitgliedstaat vom Besitz einer Qualifikation abhängig ist (z.B. Diplom, beruflicher Titel, bescheinigte Berufserfahrung in einem bestimmten Zeitraum, Staats- und/oder Berufsprüfung).

Gibt es eine Übergangsfrist für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen?

Alle Beitrittsländer nehmen an dem in der EU praktizierten Anerkennungssystem von Anfang an teil. Die gegenseitige Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der EU-Anerkennungsrichtlinien. Für die Anwendung bestehen keine Übergangsregelungen.

Erfolgt die gegenseitige Anerkennung automatisch?

Sie erfolgt automatisch für die berufliche Tätigkeit von Handwerkern, Kaufleuten und Landwirten, die in ihrem Heimatmitgliedstaat die vorgeschriebene Berufserfahrung erworben haben. Ebenso für Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Tierärzte, Apotheker und Architekten, da die Mindestanforderungen an ihre Ausbildung zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert worden sind.

Für andere Berufe ist die automatische Anerkennung nicht gewährleistet. Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats ein erheblicher Unterschied zwischen der Befähigung des Wanderarbeitnehmers und den Voraussetzungen, die im Aufnahmestaat für eine Zulassung zur Ausübung des betreffenden Berufes gelten, so kann der Aufnahmemitgliedstaat eine Ausgleichsmaßnahme vorschreiben. In diesem Fall kann der Wanderarbeitnehmer zwischen einer Eignungsprüfung und einem zeitlich begrenzten Anpassungslehrgang wählen.

Werden die erworbenen Rechte praktizierender Freiberufler respektiert?

Nach den Vorschriften des Anerkennungssystems können Ausbildung und Berufserfahrung angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Rechtsanwälte.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sind:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
Lennéstr. 6, 53113 Bonn
Tel. 0228 – 501 200

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Scharnhorststr. 36, 10115 Berlin
Frau Vera Stahl
Tel.: 030 - 2014 6356

4. Freier Warenverkehr

4.1 Zollabfertigung

Ist eine Zollabfertigung weiterhin notwendig?

Ab dem 01. Mai 2004 ist eine Zollabfertigung beim Verbringen von Waren in einen oder aus einem der neuen Mitgliedstaaten nicht mehr erforderlich. Im EU-Binnenmarkt überwacht der Zoll den Warenverkehr grundsätzlich nur noch durch Mobile Kontrollgruppen (MKG).

Importe aus den neuen Mitgliedstaaten werden zu einem „Inneregemeinschaftlichen Erwerb“, Exporte in die neuen Mitgliedstaaten zur „Inneregemeinschaftlichen Lieferung“. Die Vorlage von Präferenznachweisen, Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlicenzen, Ursprungszeugnissen und ähnlichen Dokumenten entfällt.

Unterliegen Waren der Verbrauchsteuer (Mineralölzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein, Wein, Schaumwein, Bier, Kaffee) ist für die Versendung unter Steueraussetzung ein begleitendes Verwaltungsdokument bzw. für Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs ein vereinfachtes Begleitdokument erforderlich. Für die Überwachung und Besteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist die Zollverwaltung zuständig.

Welche Regelungen gibt es für Waren, die sich während des 01.05.2004 in einem Zollverfahren befinden?

Hier gelten Übergangsregelungen. Einige vor dem Beitritt begonnene Vorgänge, die nach dem Beitritt abgeschlossen werden, müssen noch nach den alten Zollvorschriften beendet werden. Auskünfte erteilen die Zollämter.

4.2 Inneregemeinschaftlicher Warenverkehr

Welche Anmeldungen sind ab dem 1. Mai 2004 erforderlich?

Mit dem EU-Beitritt werden die Zollverfahren durch das inneregemeinschaftliche Umsatzsteuerverfahren ersetzt. Inneregemeinschaftliche Lieferungen bzw. Erwerbe sind dem örtlichen Finanzamt, dem Bundesamt für Finanzen und der Intrahandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes (INTRASTAT) anzumelden.

Im inneregemeinschaftlichen Warenverkehr gilt das Verbot der Doppelbesteuerung, d.h. die Ware wird in dem Mitgliedstaat mit der Mehrwertsteuer belastet, in dem sie vom Endverbraucher gekauft wird. Lieferungen von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind deshalb grundsätzlich steuerfrei. Für das Umsatzsteuerverfahren sind Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) beider Vertragspartner erforderlich.

Auskünfte zur inneregemeinschaftlichen Umsatzbesteuerung erteilen die zuständigen Finanzämter. Zuständig für die USt-IdNr. ist das

Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Saarlouis -
66738 Saarlouis
Tel.: (06831) 456-0
poststelle-zu@bff.bund.de
<http://www.bff-online.de/ust/useg/index.html>

Der INTRASTAT-Meldepflicht unterliegen Unternehmen, deren inneregemeinschaftliche Versendungen oder Eingänge im vorangegangenen Kalenderjahr die Summe von 200.000 EURO überschritten haben bzw. im laufenden Kalenderjahr überschreiten. Informationen zu INTRASTAT erteilt das

Statistische Bundesamt, Statistischer Informationsservice
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-2405, Fax: 0611/75-3330
Info@destatis.de
http://www.destatis.de/themen/d/thm_aussen.htm

4.3 Veränderungen für die Struktur der Zollämter

Welche Veränderungen ergeben sich ab dem 01.05.2004 für die Struktur der Zollämter?

Hauptzollamt (HZA) Stralsund

Das HZA Stralsund bleibt bestehen und wird für das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zuständig sein. Das Zollamt (ZA) Ahlbeck und das ZA Greifswald werden aufgehoben, dafür wird in Wolgast ein ZA eingerichtet. Das ZA Sassnitz/ Mukran bleibt bestehen.

HZA Neubrandenburg

Das HZA Neubrandenburg wird aufgehoben. Die organisatorischen und fachlichen Aufgaben werden dann vom HZA Stralsund übernommen.

Das ZA Ueckermünde und das ZA Linken sowie das Zollkommissariat (ZKom) Linken werden ebenfalls aufgehoben. Das Grenzzollamt Pomellen wird in ein Binnenzollamt umgewandelt. Die Abfertigungsstelle Neubrandenburg wird in ein Binnenzollamt umgewandelt.

HZA Schwedt

Das HZA Schwedt wird aufgelöst. Die organisatorischen und fachlichen Aufgaben werden dann vom HZA Frankfurt (Oder) übernommen.

ZA Eberswalde bleibt bestehen (Binnenzollamt).

ZA Hohenwutzen mit Abfertigungsstelle Hohensaaten, ZA Rosow mit Abfertigungsstellen und ZA Straße werden aufgehoben.

Die Zollkommissariate in Gartz und Oderberg, werden aufgehoben.

Mobile Kontrollgruppen (MKG)

Mobile Kontrollgruppen werden in Stralsund, Linken, Gartz und Oderberg stationiert sein.

Informationen zu den Dienststellen der Zollverwaltung erhalten Sie unter www.zoll.de.

4.4 Verbote und Beschränkungen

Können nach dem Beitritt alle Waren aus Polen nach Deutschland eingeführt werden?

Die Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag schreiben den Grundsatz des freien Warenverkehrs fest. Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, können in allen anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden.

Es gibt allerdings bestimmte Verbote und Beschränkungen (VuB) und Übergangsregelungen für den freien Warenverkehr. Im EU-Binnenmarkt überwacht der Zoll die VuB grundsätzlich nur noch durch die Mobilien Kontrollgruppen. Hier einige wichtige VuB:

- Aus Polen kann lediglich **Milch, Fleisch und Fisch** eingeführt werden, wenn die verarbeitenden Betriebe die EU-Normen erfüllen. Eine entsprechende Liste dieser Unternehmen soll von polnischer Seite bis zum 31.03.2004 in Brüssel offiziell übergeben werden.
- **Generell gilt für Lebensmittel** aus anderen EU-Mitgliedstaaten, dass - trotz Binnenmarkt - nach wie vor Verfahrensvorschriften zu beachten sind. So ist zum Beispiel bei **Fleisch** ein Handelsdokument bzw. eine Genusstauglichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die für den Entladeort zuständige Lebensmittelbehörde kann die Dokumente und auch die Sendung stichprobenweise überprüfen. Wer **Eiprodukte** aus anderen Mitgliedstaaten beziehen will, muss sich bei seiner zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren lassen. Dies gilt auch für das Verbringen in andere Mitgliedstaaten. Auskünfte erteilen die Veterinärämter und Lebensmittelüberwachungsbehörden.
- **Ökologischer Landbau:** Es ist verboten, andere als die in der EG-Öko-Verordnung bezeichneten Erzeugnisse und Lebensmittel sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft mit dem Öko-Kennzeichen oder mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen. Auskünfte erteilt das

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin
Telefon: 030/2006-0, 01888-529-0, Telefax: 030/2006-4262, 01888-529-4262
E-Mail: poststelle@bmvel.bund.de
<http://www3.verbraucherministerium.de>

- Wer **Tiere** oder Waren der Anlage 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung BmTierSSchV (z.B. Nutztier, Haustiere, Geflügel, Bienen, tote Tiere, Heu oder Stroh) innergemeinschaftlich verbringen will, muss dies - vor Aufnahme der Tätigkeit - bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Veterinärbehörde anzeigen. Die Einfuhr verendeter und nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere ist grundsätzlich verboten.
- Das innergemeinschaftliche Verbringen von **Tierseuchenerregern, Impfstoffen** und Antigenpräparationen ist gem. Tierseuchenerreger-Einfuhr-VO verboten.
- Werden **Futtermittel** aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen oder in andere versendet, so sind - trotz Binnenmarkt - nach wie vor Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen zu beachten. Die für den Entladeort zuständige Futtermittelbehörde kann die Dokumente und auch die Sendung stichprobenweise überprüfen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen Landesbehörden oder Veterinärämter.
- Für einige **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände** (einschließlich Samen) ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen ein EWG-Pflanzenpass erforderlich (Pflanzenbeschauverordnung, Anlage 5, Teil II). Das Verbringen von besonders gefährlichen **Schadorganismen** ist grundsätzlich verboten (Pflanzenbeschauverordnung, Anlage 1). Dies gilt u.a. auch für Pflanzen, die von Schadorganismen befallen sind. Weitere Auskünfte erteilen:

Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich Pflanzenbeschau, Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
Tel.: 0381/ 49-12333, 0381/ 49-12331, 0381/ 49-22665

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder),
Pflanzenschutzdienst, Pflanzengesundheitskontrolle
Ringstr. 1010, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335/ 5217-608, 0335/ 5217-634, 0335/ 5217-635

- **Pflanzenschutzmittel** dürfen gem. Pflanzenschutzgesetz nur eingeführt werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen worden sind.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Postfach 140162, 53056 Bonn
Telefon (0228) 6198-0, Fax: (0228) 6198-120
poststelle@bvl.bund.de
<http://www.bvl.bund.de>

- Es gibt strenge Handelsbeschränkungen für **Tier- und Pflanzenarten**, die von der Ausrottung bedroht sind und Tier- und Pflanzenarten, deren Erhaltung gefährdet ist (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, EG-Artenschutz-Verordnung oder die Vogelschutzrichtlinie sowie nationale Bestimmungen).
- Die Mitgliedstaaten können die **Vermarktung polnischer medizinischer Geräte und Arzneimittel** auf ihren Märkten so lange untersagen, wie diese nicht den EU-Normen entsprechen. Die Übergangsfrist gilt bis Ende 2008.
- Das Verbringen von **Betäubungsmitteln** in oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist streng verboten.
- Bei der **Verbringung von Abfällen** zwischen Mitgliedstaaten ist zu unterscheiden, ob die Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind und ob es sich um "grün", "gelb" oder "rot" gelistete Abfälle handelt. Handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung (unabhängig von der Listenzugehörigkeit) so ist die Verbringung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort zu notifizieren (Antrag auf Erteilung einer Genehmigung). Handelt es sich um Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, so ist eine Notifizierung nur erforderlich, sofern es sich um Abfälle der Gelben oder der Roten Liste handelt.
Für die Abfallverbringung nach Polen gelten folgende Übergangsfristen:
Bis Ende 2012 müssen sämtliche Abfallverbringungen nach Polen notifiziert werden, behördliche Einwände sind möglich. Bis Ende 2007 unterliegen die „grünen“ und bestimmte „gelbe“ Verwertungsabfälle nicht dem freien Warenverkehr. Eine Verlängerung bis Ende 2012 kann beschlossen werden. Bis Ende 2012 wird es auch keinen freien Warenverkehr für alle „roten“ und nicht gelisteten Abfälle geben.
- **Feuerwerkskörper** aus anderen EU-Mitgliedstaaten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin zugelassen sind.

5. Übergangsregelungen nach dem EU-Beitritt Polens

Bereich	Übergangsregelungen
Freier Warenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung polnischer medizinischer Geräte und Arzneimittel auf ihren Märkten so lange untersagen, wie diese nicht den EU-Normen entsprechen, Übergangsfrist bis Ende 2008.
Freizügigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung des Zugangs polnischer Arbeitnehmer zum nationalen Arbeitsmarkt für max. 7 Jahre (Vor Ende des 2. Jahres sowie nach weiteren 3 Jahren muss die Kommission darüber informiert werden, ob die Anwendung der nationalen Maßnahmen fortgesetzt wird, danach ist eine letztmalige Verlängerung um max. 2 Jahre möglich.) Deutschland hat das Recht, Übergangsregelungen für die Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von polnischen Arbeitskräften festzulegen, solange Maßnahmen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit angewendet werden. Zu den Bereichen zählen Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln und Sonstige Dienstleistungen (nur Tätigkeiten von Innendekorateuren). Polen kann gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten anwenden.
Freier Dienstleistungsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Beschränkungen der Tätigkeit polnischer Kreditinstitute in der EU bis Ende 2007
Freier Kapitalverkehr	<ul style="list-style-type: none"> Polen kann den Erwerb von Zweitwohnsitzen durch Ausländer nach dem Beitritt 5 Jahre lang beschränken. Für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern kann eine Frist von 12 Jahren angewendet werden. Selbständigen Landwirten, die in Polen niedergelassen sind, landwirtschaftliche Flächen gepachtet haben und diese selbst bewirtschaften, wird der Erwerb nach einer Pachtdauer von grundsätzlich 3 Jahren gestattet, in den Wojewodschaften Zachodniopomorskie, Pomorskie, Lubuskie, Dolnośląskie, Warmińsko-Mazurskie, Kujawsko-Pomorskie, Opolskie und Wielkopolskie jedoch nach 7 Jahren.
Wettbewerbspolitik	<ul style="list-style-type: none"> Polen kann Befreiungen von der Körperschaftsteuer, die vor dem 01.01.2001 auf der Grundlage des Gesetzes über die Sonderwirtschaftszonen von 1994 gewährt wurden, anwenden: <ul style="list-style-type: none"> für kleine Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition bis Ende 2011, für mittlere Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition bis Ende 2010, für andere Unternehmen, wenn die Begrenzungen der Beihilfebeträge für Investitionen eingehalten werden.
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Stufenweise Einführung der Agrar-Direktzahlungen: Beginn 2004 mit 25 % des derzeitigen Systems, Erhöhung 2005 auf 30 % und 2006 auf 35 %, danach jährlich um 10 % bis 2013 EU-Niveau erreicht ist. Für die Anforderungen an den <u>Fettgehalt polnischer Konsummilch</u> gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Konsummilch, die nicht den EU-Anforderungen entspricht, darf nur in Polen vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden. Polen gewährleistet, dass nur jene <u>Fleisch verarbeitenden Betriebe</u>, die die EU-Normen bis Ende 2007 uneingeschränkt erfüllen, und nur jene <u>Milch und Fisch verarbeitenden Betriebe</u>, die bis Ende 2006 den EU-Normen in vollem Umfang entsprechen, nach diesen Zeitpunkten weiter arbeiten dürfen. Die Anpassung der <u>Käfige für Legehennen</u> an EU-Normen muss bis Ende 2009 erfolgen.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EU-BEITRITT POLENS

	<ul style="list-style-type: none"> • Polen wird in einem Zeitraum von 10 Jahren den <u>Anbau von Kartoffeln</u> auf vollständig gegen Kartoffelkrebs resistente Sorten umstellen.
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Die polnische Bahn PKP unterliegt bis Ende 2006 einer Schutzfrist gegenüber anderen europäischen Anbietern. • Polnische Verkehrsunternehmen sind vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in anderen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgeschlossen, danach kann die Frist um höchstens 2 Jahre verlängert werden. Gleiches gilt für Verkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten für den polnischen Markt. • Kraftfahrzeuge dürfen bis Ende 2010 den nicht ausgebauten Teil des polnischen Straßennetzes nur dann befahren, wenn ihre Einzelachslast den polnischen Grenzwerten entspricht. Ab dem Tag des Beitritts dürfen für die Benutzung der Haupttransitstrecken keine Beschränkungen vorgesehen werden, wenn die Fahrzeuge, den Anforderungen der Richtlinie 96/53/EG entsprechen. • Ab 2009 werden für Fahrzeuge, die den Grenzwerten der EU-Richtlinie entsprechen und im internationalen Verkehr eingesetzt werden, auf den wichtigsten Transitstraßen keine Gebühren (wegen Übergewichts) erhoben. Vorübergehende Zusatzgebühren für die Benutzung nicht ausgebauter Teile des Netzes werden in nicht diskriminierender Weise erhoben.
Steuerwesen	<ul style="list-style-type: none"> • Polen kann bis Ende 2007 einen ermäßigten MwSt-Satz von 0 % auf bestimmte Bücher und Fachzeitschriften und 7 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe gewähren. • Bis Ende 2008 kann Polen einen ermäßigten MwSt-Satz von mind. 3 % auf Nahrungsmittel und Futtermittel; lebende Tiere, Samen, Pflanzen und Zutaten, die i.d.R. zur Zubereitung von Nahrungsmitteln bestimmt sind; Erzeugnisse, die i.d.R. zur Ergänzung oder zum Ersatz von Nahrungsmitteln bestimmt sind; auf die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die i.d.R. für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, anwenden, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden. • Bis Ende 2007 gilt ein ermäßigter MwSt-Satz von mind. 7 % auf die Erbringung von Baudienstleistungen. • Polen kann eine MwSt-Befreiung für den internationalen Personenverkehr beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Kommission einstimmig über die vollständige oder teilweise Abschaffung dieser Abweichungen entscheidet. • Bis Ende 2008 darf Polen die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis (einschließlich aller Steuern) von Zigaretten der gängigsten Preisklasse aufschieben, sofern die Verbrauchssteuersätze schrittweise an die Richtlinie angeglichen werden. • Polen kann bis zu 1 Jahr ab dem Beitritt einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf mit wasserfreiem Alkohol hergestelltes Benzin, Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt und Ethylbutylalkoholether enthaltendes Benzin beibehalten.
Sozialpolitik und Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Arbeitshygiene und Sicherheitsanforderungen für Anlagen u. Einrichtungen, die vor dem 31.12.02 installiert wurden bis Ende 2005
Energie	<ul style="list-style-type: none"> • In Polen gelten Übergangsfristen für die Mindestvorräte an Erdölzeugnissen bis Ende 2008.
Telekommunikation und Informationstechnologie	<ul style="list-style-type: none"> • In Polen gelten bis Ende 2005 Zugangsbeschränkungen für Anbieter von Postdienstleistungen bis zum Gewicht von 350 g.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM EU-BEITRITT POLENS

<p>Umwelt</p>	<p>Für Polen gelten folgende Übergangsfristen:</p> <p>Luftqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen bis Ende 2005 • Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe bis Ende 2006 <p>Abfallentsorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis Ende 2012 müssen sämtliche Abfallverbringungen nach Polen notifiziert werden, behördliche Einwände sind möglich. • Bis Ende 2007 unterliegen die grünen (ungefährlichen) Verwertungsabfälle (u.a. Glas, Kunststoffe, Papier, Altreifen) und bestimmte gelbe (gefährliche) Verwertungsabfälle (u.a. Batterien, Autoschredderabfälle, Siedlungsabfälle, Gülle, Klärschlamm) nicht dem freien Warenverkehr. Eine Verlängerung bis Ende 2012 kann beschlossen werden. • Bis Ende 2012 wird es auch keinen freien Warenverkehr für alle roten (sehr gefährlichen) und nicht gelisteten Abfälle geben. • Umsetzung der Anforderungen zur Verwertung von Verpackungsabfällen bis Ende 2007 • Überwachungsmaßnahmen für Wasser und Sickerwassermanagement, den Schutz des Bodens und des Wassers, die Gasfassung und die Standsicherheit in polnischen Deponien bis Ende 2012 <p>Wasserqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft bis Ende 2007 • Umsetzung der Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung kommunalen Abwassers bis Ende 2015 <p>Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bis Ende 2010 • Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid von Großfeuerungsanlagen bis spätestens Ende 2015 • Emissionsgrenzwerte für Stickoxidemissionen von Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 500 MW bis Ende 2017 • Emissionsgrenzwerte für Staubemissionen von kommunalen Wärmekraftwerken bis Ende 2017 <p>Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen über radiologische Geräte bis Ende 2006. Die betreffenden Geräte dürfen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten nicht auf den Markt gebracht werden.
---------------	--

6. Kontaktadressen der Service- und Beratungszentren

Fragen beantworten die Service und Beratungszentren (SBC) der Pomerania:

Service- und Beratungszentrum der POMERANIA Anklam

Demminer Straße 71-74, Haus I
17389 Anklam
Telefon: 03971-21 27 51
Fax: 03971-21 27 52
E-Mail: sbc.anklam@pomerania.net

Service- und Beratungszentrum der POMERANIA Pasewalk

Gartenstraße 8
17309 Pasewalk
Telefon: 03973-21 55 00
Fax: 03973-21 55 02
E-Mail: sbc.pasewalk@pomerania.net

Service- und Beratungszentrum für Uckermark und Barnim

Berliner Straße 126a
16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332-53 89 25
Fax: 03332-53 89 25
E-Mail: sbc.barnim.uckermark@pomerania.net

<http://www.pomerania.net>

Anmerkung:

Diese Übersicht wurde nach sorgfältigen Recherchen vorhandener Informationen der Europäischen Union, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Finanzen erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Für die Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen.**

Stand: 9. März 2004